

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, Mittagsbetreuung)
der Gemeinde Ismaning**

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderungssatzung:

§1 Änderung

- 1) **§2 Absatz 3 „Gebührenschildner und Fälligkeit“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird ersatzlos gestrichen.
- 2) **§ 6 Absatz 1 „Gebührenermäßigung/ Gebührenerstattung“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird ersatzlos gestrichen.
- 3) **§ 8** wird in folgenden Absätzen geändert:
 - a) **Absatz 1 „Gebührensätze Kinderkrippe“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:
Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kinderkrippe der Gemeinde beträgt monatlich:

	regulär:	ggfs. reduziert gem. § 5:
3 bis 4 Stunden	€ 168,-	€ 68,-
4 bis 5 Stunden	€ 192,-	€ 92,-
5 bis 6 Stunden	€ 216,-	€ 116,-
6 bis 7 Stunden	€ 240,-	€ 140,-
7 bis 8 Stunden	€ 264,-	€ 164,-
8 bis 9 Stunden	€ 288,-	€ 188,-
mehr als 9 Stunden	€ 312,-	€ 212,-

b) **Absatz 2 „Gebührensätze Kinderkrippe“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird ersatzlos gestrichen.

c) **Absatz 3 „Gebührensätze Kinderkrippe“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird ersatzlos gestrichen.

d) **Absatz 4 „Gebührensätze Kinderkrippe“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Geschwisterkindern im gleichen Haushalt in der Familie, die gleichzeitig in einer Kinderbetreuungseinrichtung bis zum Ende der Grundschulzeit betreut sind, werden die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt.

1. Werden in einer Familie zwei Kinder betreut, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr des jüngeren Kindes um 20 %.
2. Werden in einer Familie mindestens drei Kinder betreut, wird die Ermäßigung nach Nummer 1 gewährt; darüber hinaus ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 40%.

4) **§ 9** wird in folgenden Absätzen geändert:

a) **Absatz 1 „Gebührensätze Kindergarten“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde beträgt monatlich:

	regulär:	ggfs. reduziert gem. § 5:
3 bis 4 Stunden	€ 133,-	€ 33,-
4 bis 5 Stunden	€ 145,-	€ 45,-
5 bis 6 Stunden	€ 157,-	€ 57,-
6 bis 7 Stunden	€ 169,-	€ 69,-
7 bis 8 Stunden	€ 181,-	€ 81,-
8 bis 9 Stunden	€ 193,-	€ 93,-
mehr als 9 Stunden	€ 205,-	€ 105,-

b) **Absatz 2 „Gebührensätze Kindergarten“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Geschwisterkindern im gleichen Haushalt in der Familie, die gleichzeitig in einer Kinderbetreuungseinrichtung bis zum Ende der Grundschulzeit betreut sind, werden die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt

1. Werden in einer Familie zwei Kinder betreut, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr des jüngeren Kindes um 20 %.
2. Werden in einer Familie mindestens drei Kinder betreut, wird die Ermäßigung nach Nummer 1 gewährt; darüber hinaus ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 40%.

5) § 10 wird in folgenden Absätzen neu gefasst:

a) **Absatz 1 „Gebührensätze Kinderhort“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für den Besuch des Kinderhorts der Gemeinde beträgt monatlich:

2 bis 3 Stunden	€ 70,-
3 bis 4 Stunden	€ 80,-
4 bis 5 Stunden	€ 90,-
5 bis 6 Stunden	€ 100,-
6 bis 7 Stunden	Nicht möglich

Ferienbetreuung 7 bis 8 Stunden € 120,-

Ferienbetreuung 8 bis 9 Stunden € 130,-

b) **Absatz 2 „Gebührensätze Kinderhort“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Geschwisterkindern im gleichen Haushalt in der Familie, die gleichzeitig in einer Kinderbetreuungseinrichtung bis zum Ende der Grundschulzeit betreut sind, werden die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt

1. Werden in einer Familie zwei Kinder betreut, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr des jüngeren Kindes um 20 %.
2. Werden in einer Familie mindestens drei Kinder betreut, wird die Ermäßigung nach Nummer 1 gewährt; darüber hinaus ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 40%.

6) § 11 wird in folgenden Absätzen neu gefasst:

a) **Absatz 1 „Gebührensätze Mittagsbetreuung“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:

b) **Absatz 2 „Gebührensätze Mittagsbetreuung“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung und Randzeitenbetreuung der Ganztagschüler in der Mittagsbetreuung nach regulärem Unterrichtsende beträgt monatlich

5 Wochentage	€ 60,-
4 Wochentage	€ 50,-
3 Wochentage	€ 40,-
2 Wochentage	€ 30,-
1 Wochentag	€ 20,-

2. Die Benutzungsgebühr für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung beträgt

5 Wochentage	€ 90,-
4 Wochentage	€ 80,-

3 Wochentage	€ 70,-
2 Wochentage	€ 60,-
1 Wochentag	€ 50,-

- c) **Absatz 3 „Gebührensätze Mittagsbetreuung“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird gestrichen und zukünftig in §11 Abs. 1 neu geregelt.
- d) **Absatz 4 „Gebührensätze Mittagsbetreuung“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird ersatzlos gestrichen.
- 7) **§ 12** wird in folgenden Absätzen neu geregelt:
- a) **Absatz 1 „Gebührensätze Mittagsbetreuung“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:
1. Bei der Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung durch Schüler in der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung oder durch Schüler der Ganztagsschule beträgt die Ferienbetreuungsgebühr je Ferienwoche € 90,-. Sie wird fällig im Monat nach der jeweiligen Ferienbetreuungszeit. Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet und erhält eine Platzzusage, so ist die Ferienbetreuungsgebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.
- b) **Absatz 2 „Gebührensätze Mittagsbetreuung“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird ersatzlos gestrichen.
- 8) **§ 13** wird in folgenden Absätzen geändert:
- a) **Absatz 3 „Gebührensätze Mittagsbetreuung“** der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 18.02.2022 wird wie folgt neu gefasst:
1. Die Gebühr für Mittagessen entsteht erstmals nach rechtzeitiger Registrierung und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im digitalen System „i-NET-Menue®“ und in dem Moment der damit verbundenen ersten und jeder fortlaufend weiteren Essensbuchung. Für Mittagessen muss das Guthabenkonto im System „i-NET-Menue®“ im Moment der Bestellung ausreichend aufgeladen sein.
- Das Mittagessen für Kinder kostet:
- ab 01.09.2024: 5,- Euro pro Mittagessen

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Ismaning, 25.04.2024
GEMEINDE ISMANING


Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

